

# Amtsblatt

Nummer 14  
71. Jahrgang  
Montag, 30. März 2015  
Einzelpreis 1,40 €

## Umlegung „Holzgartenstraße-Süd“

### Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 Satz 2 BauGB für den Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebiets

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat am 23. Oktober 2014 in Verbindung mit der grundsätzlichen Festlegung, das Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchzuführen, für den sogenannten Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebiets Holzgartenstraße-Süd den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgestellt.

Der Teilabschnitt 7 des Umlegungsgebiets umfasst ein Gebiet östlich des Einmündungsbereichs Naabstraße/ Holzgartenstraße, in dem die Einlagegrundstücke Flst.Nr. 185/21, 185/22, 208, 208/4, 222/9 und 222/10 Gmkg. Reinhausen liegen. Die vorgenannten Grundstücke liegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 111 „Holzgartenstraße“. Es werden in diesem Bereich für eine Bebauung zweckmäßig gestaltete Grundstücke geschaffen. Außerdem wird die Grundstückseinteilung im Bereich der bebauten Grundstücke Holzgartenstraße 62 und 62c geregelt. Aus dem Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebiets mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeordneten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 14. Februar 2000 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt 7 behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnittes 7 des Umlegungsgebiets wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte

betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebiets werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt 2 des Umlegungsgebiets kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt -Bodenordnung- im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, Zimmer 3.056/III. Stock, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 16. März 2015

Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Offenlegung des Jahresabschlusses von Theater Regensburg für die Spielzeit 2013/2014

Der Jahresabschluss von Theater Regensburg in seiner Rechtsform als Kommunalunternehmen liegt für die Spielzeit 2013/2014 vor und kann ab dem 13. April 2015 sieben Tage lang beim Theater Regensburg, Bismarckplatz 7 bei Herrn Christian Stang eingesehen werden.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Theater Regensburg A.ö.R., Regensburg für das Geschäftsjahr vom 1. September 2013 bis 31. August 2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO (Bayern) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Vorschriften für Kommunalunternehmen in Bayern gemäß §§ 22 ff. KUV (Bayern) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 GO (Bayern) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten

deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den von IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den

gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Theater Regensburg A.ö.R., Regensburg. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Regensburg, den 13. Januar 2015

**MHP Revision GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Stefan Schmidt                      Sven Fischer  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 6. Februar 2015, wurde der Jahresabschluss des Theaters Regensburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Regensburg, zum 31. August 2014 festgestellt. Ferner wurde beschlossen, aus der Kapitalrücklage 10.686.730,78 Euro zu entnehmen und mit dem Bilanzverlust zum 31. August 2014 in Höhe von 10.686.730,78 Euro zu verrechnen.

Regensburg, 23. Februar 2015

Jens Neundorff von Enzberg, Intendant  
Henrik Huyskens, Kfm. Direktor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 19. März 2015 (Az. 03313/2014 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von einer Pflegestation in eine Pflegeeinrichtung für Beatmungspatienten. Die Einrichtung befindet sich im nordöstlichen Bereich des 2. Obergeschosses des bestehenden Wohn- und Pflegeheims für Senioren (BRK Rotkreuzheim) auf dem Anwesen Regensburg, Rilkestraße 8, Gemarkung Regensburg, Flurstücke Nrn. 3811/4 und 3811/5.

Es erfolgt eine Versorgung von maximal 20 beatmeten Bewohnern ausschließlich in Einzelzimmern in diesem Bereich des Gesamthauses.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 19. März 2015 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekannt-

machung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 23. März 2015  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Straße 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 15 A 035 – Straßenbauarbeiten nach DIN 18299 ff.
- 15 A 036 – Erdarbeiten nach DIN 18300 und Betonarbeiten nach DIN 18331
- 15 A 038 – Landschaftsbauarbeiten nach DIN 18320
- 15 A 042 – Zimmerarbeiten nach DIN 18334

- 15 A 043 – Baumeisterarbeiten nach DIN 18300, DIN 18331 und DIN 18336
- 15 A 046 – Fliesen- und Plattenarbeiten nach DIN 18352
- 15 A 049 – Bohrarbeiten nach DIN 18301, Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen nach DIN 18302, Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306
- 15 A 050 – Metallbauarbeiten nach DIN 18360 (P-R-Fassade), Verglasungsarbeiten nach DIN 18361

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 15 A 047 – Beschaffung einer Citrix NetScaler-Appliance
- 15 A 048 – Rahmenvertrag IT-Dienstleistungen für Schulen
- 15 A 053 – Lieferung eines Transporter-Kombi mit Normaldach

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.